

3. Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung

Wie oben erwähnt,⁷⁷⁸ nahm die EK einen Kurswechsel im Hinblick auf ihre Auffassung in der Kommissionsmitteilung 2004 vor. Anstelle eines zwingenden Rechtsinstruments wurde für den Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung nur eine sektorenspezifische Empfehlung verabschiedet. Die Einwände des EP in seinen Entschlüssen 2007 und 2008⁷⁷⁹ wurden von der EK nicht berücksichtigt und es schien so, als wären die horizontalen Harmonisierungsbestrebungen auf diesem Gebiet gescheitert. Trotzdem kam es in der EK seit 2010 zu einem Sinneswandel, auf Grund dessen der Richtlinienentwurf 2012 veröffentlicht und im Jahr 2014 auch die Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung erlassen wurde.

3.1 Hintergründe des neuen Regelungsansatzes

Die 2014 erlassene Richtlinie ist eine rechtliche Maßnahme auf dem Gebiet des Urheberrechts⁷⁸⁰ für die Verwirklichung des Ziels, im digitalen Binnenmarkt den Zugang zu Inhalten, die unter anderem auch Gegenstand von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sind, zu erleichtern. Bereits im

778 S. oben, 2.1.3 Kommissionsstudie und 2.2 Kommissionsempfehlung 2005.

779 S. oben, 2.3 Die Folgenabschätzung und Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005.

780 Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission über Inhalte im digitalen Binnenmarkt, COM(2012) 789 final, Brüssel, 18. Dezember 2012, 1. Einleitung, S. 1 f. Neben dem Prozess der Überarbeitung und Modernisierung des EU-Rechtsrahmens für das Urheberrecht, dessen Teilergebnis auch die Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung ist, wählte die EK auch einen weiteren Handlungsschwerpunkt aus. Sie initiierte einen strukturierten Dialog mit und unter den Interessensträgern unter der Bezeichnung »Lizenzen für ganz Europa«, der im Ergebnis wirksame, marktorientierte Lösungen für die Hindernisse liefern sollte, die einer ungestörten Verbreitung von Inhalten im digitalen Binnenmarkt im Wege stehen. (<http://ec.europa.eu/licences-for-europe-dialogue/> u. http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/licences-for-europe/131113_ten-pledges_en.pdf (Stand 7. Mai 2014)). Als Teil dieser Überarbeitung und Modernisierung des EU-Rechtsrahmens für das Urheberrecht leitete die EK am 5. Dezember 2013 auch eine öffentliche Konsultation ein, die am 5. Februar 2014 abgeschlossen wurde. S. Europäische Kommission, Urheberrecht – Kommission startet öffentliche Konsultation, Pressemitteilung, Brüssel, 5. Dezember 2013 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1213_de.htm?locale=en) (Stand 8. Mai 2014).

Rahmen der Mitteilung der EK »Eine digitale Agenda für Europa«⁷⁸¹ wurde betont, dass für die Stärkung des Vertrauens zwischen den Rechteinhabern und Nutzern und für die Erleichterung der grenzüberschreitenden Lizenzierung, die Verwaltung und Transparenz der kollektiven Rechtewahrnehmung verbessert und technisch angepasst werden müsse.

Als ein Instrument (»Schlüsselaktion«) für die Erreichung dieses Ziels wurde die Vorlage eines Vorschlags für eine Rahmenrichtlinie für die kollektive Rechteverwertung bis 2010 genannt.⁷⁸² Eine vorbereitende Maßnahme für die Verabschiedung dieser Richtlinie war die öffentliche Anhörung zum Thema der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in der EU, die die EK am 23. April 2010 durchführte.⁷⁸³

Im Rahmen dieser Anhörung wurde bestätigt, dass ein Bedarf dafür bestehe, bessere Organisations- und Transparenzstandards für Verwertungsgesellschaften sowie eine Regelung, die die Lizenzerteilung für die Online-Nutzung von Musikwerken erleichtert, einzuführen.⁷⁸⁴ Trotzdem wurden konkrete Umrisse der neuen Regelung erst im Rahmen der Mitteilung der EK »Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums«⁷⁸⁵ bekannt,⁷⁸⁶

781 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine Digitale Agenda für Europa, KOM(2010) 245 endg., Brüssel, 19. Mai 2010, 2.1.1 Öffnung des Zugangs zu Inhalten, S. 8 f.

782 Eine Digitale Agenda für Europa, 2.1.1 Öffnung des Zugangs zu Inhalten, S. 10.

783 http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/management/index_de.htm (Stand 7. Mai 2014).

784 Richtlinienvorschlag 2012, 2.1 Öffentliche Konsultation, S. 6.

785 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums, Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa, KOM(2011) 287 endg., Brüssel 25. Mai 2011.

786 Die Verabschiedung der Richtlinie (»Überarbeitung des Rechtsrahmens«) wurde von der EK gleichzeitig als eines der Instrumente im Rahmen des Bereichs des geistigen Eigentums für die Förderung und Wachstum von Vertrauen auf den Binnenmarkt erkannt. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Binnenmarktakte, Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen »Gemeinsam für neues Wachstum«, Brüssel, 13. April 2011, KOM(2011) 206 endg., 2.3. Rechte des geistigen Eigentums.

die die Gesamtstrategie der EK für die Errichtung eines integrierten Binnenmarktes für die Rechte des geistigen Eigentums aufzeigte.

Dieses Arbeitsprogramm der EK sah die Verabschiedung »unterstützen-der Vorschriften« im Bereich des Urheberrechts vor, die bewirken sollten, dass den Verbrauchern in der EU ein breiteres und differenzierteres Angebot an Musikinhalten zur Verfügung steht. Ebenso sollten die Vorschriften einen geeigneten Rechtsrahmen für zukünftige Geschäftsmodelle der Online-Lizenzierung bilden.⁷⁸⁷ Die EK kündigte in diesem Zusammenhang an, im Laufe des Jahres 2011⁷⁸⁸ einen Vorschlag zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die kollektive Rechtswahrnehmung zu unterbreiten, der sowohl eine Mehrgebietslizenzierung als auch eine gesamteuropäische Lizenzierung ermögliche. Dieser Vorschlag sollte aber auch Lösungen für andere, nicht grenzübergreifende Formen der kollektiven Rechtswahrnehmung enthalten.⁷⁸⁹ Diese Lösungen sollten eine gemeinsame Regelung für Leitung, Transparenz und effektive Überwachung der Verwertungsgesellschaften, einschließlich gemeinsam verwalteter Einnahmen umfassen.⁷⁹⁰

Im Hinblick auf diesen neuen Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Lizenzierung,⁷⁹¹ schlug die EK vor, sog. Europäische »Rechtemakler« zuzulassen. Diese sollten in der Lage sein, Mehrgebietslizenzen für das Weltmusikrepertoire zu erteilen und gleichzeitig die Entwicklung der kulturellen Vielfalt in Europa zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte eine durchsetzbare, europäische Verwaltungsregelung geschaffen werden, die eine solche Lizenzierung ermöglicht. Die EK betonte im Zusammenhang mit der grenzübergreifenden Wahrnehmung von Urheber-

787 Mitteilung der EK »Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums«, 3.3.1. Europäische Regelung und Verwaltung von Urheberrechten, S. 12 f.

788 Der Vorschlag für ein Rechtsinstrument zur Schaffung eines europäischen Rahmens für die Online-Lizenzierung von Urheberrechten wurde für das zweite Halbjahr 2011 angekündigt. Mitteilung der EK »Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums«, Anhang: Überblick über die künftigen Maßnahmen der Kommission, S. 29.

789 Mitteilung der EK »Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums«, 3.3.1. Europäische Regelung und Verwaltung von Urheberrechten, S. 13.

790 Mitteilung der EK »Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums«, 3.3.1. Europäische Regelung und Verwaltung von Urheberrechten, S. 14.

791 Mitteilung der EK »Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums«, 3.3.1. Europäische Regelung und Verwaltung von Urheberrechten, S. 14.

rechten für Online-Dienste, dass diese Tätigkeit ein hohes Niveau an technischen Fachkenntnissen, Infrastruktur und elektronischen Vernetzung verlangt.

Der Richtlinienvorschlag wurde gemeinsam mit der begleitenden Folgenabschätzung⁷⁹² im Jahr 2012 und damit etwas später als angekündigt veröffentlicht.⁷⁹³ Als anzustrebende Ziele des Richtlinienvorschlags 2012⁷⁹⁴ nannte die EK zwei Gebiete, auf denen Handlungsbedarf bestehe. Zum einen bezweckte der Vorschlag eine Verbesserung von Standards im Bereich der Leitung und Transparenz von Verwertungsgesellschaften im Allgemeinen, um so eine wirksamere Aufsicht der Rechteinhaber über ihre Tätigkeit und eine erhöhte Effizienz der Rechtewahrnehmung zu bewirken. Zum anderen sollte eine Erleichterung der Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch Verwertungsgesellschaften für die Online-Nutzung von Musikwerken herbeigeführt werden.

In der Erläuterung der Hintergründe des Vorschlags betonte die EK, dass die bisherigen Richtlinien zum Urheberrecht die Funktionsweise der Verwertungsgesellschaften als solche nicht behandelten.⁷⁹⁵ Nach seiner Veröffentlichung wurde der Vorschlag stark kritisiert,⁷⁹⁶ unter anderem deshalb,⁷⁹⁷ weil die EK es versäumt hatte, den gesamten Rechtsrahmen und die Umstände, die das aktuelle System der kollektiven Rechtewahrnehmung gestalteten, zu berücksichtigen. Ferner wurde gefragt, warum die beiden Bereiche gemeinsam in einer Richtlinie behandelt wurden.⁷⁹⁸

792 Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Impact Assessment, Accompanying the document Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on collective management of copyright and related rights and multi-territorial licensing of rights in musical works for online uses in the internal market, Brüssel, 11. Juli 2012, SWD(2012) 204 final (Folgenabschätzung 2012).

793 Europäische Kommission, Urheberrecht: Die Kommission schlägt einfachere Nutzungsrechte für Musik auf dem EU-Binnenmarkt vor, Pressemitteilung, Brüssel, 11. Juli 2012. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-772_de.htm (Stand 5. Mai 2014).

794 Richtlinienvorschlag 2012, 1.1. Gründe und Ziele des Vorschlags, S. 3.

795 Richtlinienvorschlag 2012, 1.3. Bestehenden Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet, S. 4.

796 Vgl. Stellungnahme MPI 2012.

797 Stellungnahme MPI 2012, Rn. 3.

798 Stellungnahme MPI 2012, Rn. 25.

Im Rahmen der Folgenabschätzung 2012 wurden unterschiedlichen Vorgehensoptionen für die Behandlung der beiden Bereiche erläutert. Im Ergebnis wurden die Optionen A4 (Kodifizierung der Grundsätze im Bereich der Transparenz, Leitung und Überwachung im Rahmen eines ausführlichen Regelwerks)⁷⁹⁹ für den Bereich der generellen Funktionsweise von Verwertungsgesellschaften und Option B2 (Europäische Lizenzbescheinigung)⁸⁰⁰ für den Bereich der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Musikwerken gewählt.

Im Hinblick auf die Lage der Verwertungsgesellschaften in der Region Südosteuropa und das Schicksal ihres nationalspezifischen Repertoires ist die Bewertung in der Folgenabschätzung 2012 hinsichtlich der potenziellen Einflüsse der einzelnen »B-Optionen« auf die kleinen Rechteinhaber und Verwertungsgesellschaften sowie auf die kulturelle Vielfalt in Europa interessant.⁸⁰¹ Nach der Einschätzung der EK würde die Option B3 die großen Rechteinhaber aufgrund ihrer besseren Verhandlungsposition begünstigen. Dagegen würden die kleinen Rechteinhaber, die an Verwertungsgesellschaften gebunden bleiben müssten, niedrigere Vergütungsauszahlungen erhalten, weil sie die erhöhten Verwaltungskosten dieser Verwertungsgesellschaften tragen würden. Außerdem könnten sie infolgedessen »gezwungen« sein, ihre Rechte an Verlage oder Tonträgerhersteller zu übertragen. Nach der Option B1 (*status quo*) würden den kleinen und mittleren Verwertungsgesellschaften immer noch die technischen Voraussetzungen fehlen, Mehrgebiets- und Multirepertoirelizenzen zu erteilen. Auf der anderen Seite könnten sie teilweise weiterhin auf der Grundlage verbleibender Gegenseitigkeitsverträge Multirepertoirelizenzen für ihr eigenes Territorium vergeben.

Die EK plädierte in der Folgenabschätzung 2012 für die Option B2 und betonte, auf diese Weise bestehe keine Gefahr eines Zweiklassensystems im Bereich der Lizenzierungsinfrastrukturen. Mit anderen Worten würden die wirtschaftlich lukrativen Repertoires im Vergleich zu den lokalen Repertoires oder Nischenrepertoires nach dieser Option nicht in den Genuss

799 Weitere Optionen umfassten die Beibehaltung des *status quo* (A 1), eine verbesserte Durchsetzung des geltenden EU-Rechts (A 2) und die Kodifizierung bestehender Rechtsgrundsätze (A 3).

800 Weitere Optionen umfassten die Beibehaltung des *status quo* (B 1), die parallele direkte Lizenzvergabe (B 3), die erweiterte kollektive Lizenzvergabe in Verbindung mit dem Ursprungslandprinzip (B 4) und die Lizenzerteilung über ein zentrales Portal (B 5).

801 Folgenabschätzung 2012, 6.6.3. Impacts on stakeholders and cultural diversity, S. 48 ff.

besserer Lizenzierungsinfrastrukturen oder -bedingungen kommen. Infolge dieser Option würden sich die kleinen Verwertungsgesellschaften auf die Infrastruktur der Inhaber der Europäischen Lizenzbescheinigung bei der Vergabe von Mehrgebietslizenzen verlassen und selbst weiterhin Lizenzen an lokale Online-Dienste vergeben.

Im Hinblick auf die kulturelle Vielfalt behauptete die EK, könnten die kleineren Verwertungsgesellschaften, im Fall eines fortgeführten *status quo* (B1), möglicherweise keine Mehrgebietslizenzen erteilen, da ihr Repertoire zwar kulturell bedeutend sei, aber eine geringere wirtschaftliche Bedeutung besitze als ein Repertoire, das über die kulturellen Grenzen hinaus populär ist. Dies würde sich negativ auf die Verfügbarkeit von kulturspezifischen Repertoires außerhalb der nationalen Grenzen auswirken.

Auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die kulturelle Vielfalt warb die EK erneut für die Option B2. Sie sollte sich positiv auf die kulturelle Vielfalt auswirken, da alle Online-Dienste dadurch in der Lage wären, große Repertoires, die lokale und Nischenrepertoires umfassen, anzubieten. Bei Option B3 müsse nach Auffassung der EK eine kleinere Anzahl von Rechteinhabern die Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften tragen. Dadurch würde die überwiegende Zahl der kleinen Rechteinhaber weniger Vergütungen bekommen. Außerdem könnten die kommerziellen Möglichkeiten für die Repertoires kleinerer Verwertungsgesellschaften beeinträchtigt werden. Insgesamt würden die lokalen und Nischenrepertoires sowie weniger populäre Repertoires darunter leiden. Das potenzielle Verschwinden dieser Repertoires würde sich nachteilig auf die kulturelle Vielfalt auswirken. Die Option B4 würde nach der Bewertung der EK einen neutralen Einfluss auf die Lizenzierung von kleinen und Nischenrepertoires haben. Allerdings würde das höchstwahrscheinlich unter ungünstigeren Bedingungen im Vergleich zur Lizenzierung populärer Repertoires geschehen.

Die endgültige Fassung der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung behielt ihr »Zwei- Säulen« Regelungskonzept (Standards der Tätigkeitsausübung und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung der Musikwerke), zeigt allerdings gewisse inhaltliche Abweichungen von dem ursprünglichen Richtlinienentwurf 2012. Angesichts des Umstands, dass eine umfassende Behandlung der einzelnen Bestimmungen dieses Rechtsaktes aus 2014 aufgrund seines Umfangs und Komplexität über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen würde, werden nachstehend nur seine prägnantesten Grundzüge erläutert. Dabei wird insbesondere auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, die für die kleineren Verwertungsgesellschaften der Region von Bedeutung sein könnten.

3.2 Die Grundzüge des neuen Rechtsrahmens

Bevor auf den eigentlichen Inhalt der neuen Richtlinie eingegangen wird, soll auf gewisse Änderungen der Meinung des EU-Gesetzgebers seit der Veröffentlichung des Richtlinienvorschlags 2012 hingewiesen werden. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Thema dieser Arbeit ist der Sinneswandel bei der Einstellung gegenüber kleinen Verwertungsgesellschaften interessant.

Der Richtlinienvorschlag 2012⁸⁰² sah nämlich in seinen Erwägungsgründen die Möglichkeit vor, gewisse Ausnahmen für sehr kleine Verwertungsgesellschaften zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten sollte erlaubt sein, die sehr kleinen Verwertungsgesellschaften von bestimmten Transparenzpflichten und der Verpflichtung zur Bestellung eines Aufsichtsgremiums zu befreien.⁸⁰³ Begründet wurde dies damit, kleine Verwertungsgesellschaften nicht übermäßig zu belasten und die Verhältnismäßigkeit der Verpflichtungen aus der Richtlinie erhalten zu wollen. Allerdings sind diese Ausnahmen in der Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung nicht mehr vorhanden.⁸⁰⁴

Dafür hindert die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran, auch auf die Verwertungsgesellschaften, die ihren Sitz zwar außerhalb der EU haben, aber im betreffenden Mitgliedstaat tätig sind, dieselben oder vergleichbare Bestimmungen (Umsetzung von Titel II der Richtlinie in das nationale Recht) anzuwenden.⁸⁰⁵ Ungeachtet dessen scheint es, dass nach dem Sinneswandel der EK in Richtung einer Regelung der kollektiven Rechtswahrnehmung durch ein bindendes Rechtsinstrument, diese sich partiell von der Kommissionsempfehlung 2005 im Hinblick auf ihren Inhalt und ihre Auswirkungen distanzierte. Diese Tendenz ist im Richtlinienvorschlag 2012⁸⁰⁶

802 ErwG. Nr. 13 und Nr. 20.

803 Transparenzbericht und Angaben über die Verwendung der Beträge für soziale, kulturelle und Bildungsleistungen im Jahresbericht.

804 Vgl. ErwG. Nr. 24 und Nr. 36.

805 ErwG. Nr. 10.

806 Insbesondere wurde die fehlende Verbindlichkeit der Kommissionsempfehlung 2005 betont. Infolgedessen war ihre Umsetzung freiwillig und wurde im Ergebnis als unbefriedigend und als nicht von allen in demselben Maße befolgt, eingestuft. Ebenso wurde unterstrichen, dass die Empfehlung nicht sehr ins Detail ging und aufgrund ihres freiwilligen Charakters nicht genügte, um der Einräumung von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken zum Durchbruch zu verhelfen und die damit zusammenhängenden spezifischen Probleme anzugehen.

deutlicher zu erkennen als in der Richtlinie selbst,⁸⁰⁷ die einen etwas zurückhaltenderen Wortlaut verwendet.

Schließlich muss auch auf das veränderte Verhältnis zwischen der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung und der Dienstleistungs-Richtlinie hingewiesen werden. Im Richtlinienvorschlag 2012⁸⁰⁸ wurde unmissverständlich betont, dass in der EU niedergelassene Verwertungsgesellschaften als Dienstleister den nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie unterliegen. Dagegen erhielt die endgültige Fassung der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung einen etwas anderen Wortlaut,⁸⁰⁹ unter anderem auch durch den Einfluss des OSA-Urteils.⁸¹⁰ Nunmehr wird nur durch eine generelle Formulierung der Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit unterstrichen,⁸¹¹ indem beteuert wird, dass Verwertungsgesellschaften die in den Verträgen verankerten Freiheiten genießen sollen, wenn sie Rechteinhaber vertreten und Lizenzen an Nutzer vergeben, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig oder wohnhaft sind.⁸¹²

Richtlinienvorschlag 2012, 1.3 Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet, S. 5 und ErwG. Nr. 5 und Nr. 23. Allerdings wurde im Rahmen der Stellungnahme MPI 2012 (Rn. 12) betont, dass die mangelnde Umsetzung der Kommissionsempfehlung 2005 nicht an ihrem unverbindlichen Charakter lag. Als Ursache dafür wurde die Koexistenz der kontinentaleuropäischen und der angloamerikanischen Traditionen der kollektiven Rechtewahrnehmung genannt.

807 ErwG. Nr. 6 und Nr. 39.

808 1.4 Kohärenz mit anderen Politikbereichen, S. 5 und ErwG Nr. 3.

809 Einige Autoren (Drex1, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 14-06, 3. März 2014, S. 31) vertreten die Auffassung, dass die neue Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung bereits einer Überarbeitung unterzogen werden sollte, um ihre Beziehung zum Prinzip der Dienstleistungsfreiheit auf eine maßgeschneiderte Weise zu regeln.

810 S. oben, 1.6 Dienstleistungs-Richtlinie.

811 Drex1, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 14-06, 3. März 2014, S. 4.

812 S. ErwG. Nr. 4 und vgl. ErwG. Nr. 18 der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.

3.2.1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die neue Richtlinie teilt ihren Regelungsbereich in fünf Titel⁸¹³ auf. Die Bestimmungen in den Titeln I, II, IV und V⁸¹⁴ finden auf alle Verwertungsgesellschaften mit Sitz in der EU unabhängig vom Sektor, in dem sie tätig sind, Anwendung. Der Titel III sowie Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 gelten dagegen für Verwertungsgesellschaften, die ihren Sitz in der EU haben und Urheberrechte an Musikwerken wahrnehmen, und dies nur für die gebietsübergreifende Online-Nutzung. Im Vergleich zum Richtlinienentwurf 2012 wurde der Geltungsbereich der Richtlinie auch auf andere Körperschaften erstreckt (Art. 2 Abs. 3 f.). Zum einen umfasst er jetzt Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise im Eigentum einer Verwertungsgesellschaft stehen oder von ihr beherrscht werden. Dabei kann es sich um Tochtergesellschaften einer Verwertungsgesellschaft handeln oder um eine von ihr kontrollierte Einrichtung, der gewisse Wahrnehmungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fakturierung oder Verteilung, anvertraut sind.⁸¹⁵ In Fällen, in denen die Bestimmungen der Richtlinie Anwendung fänden, wenn eine Verwertungsgesellschaft diese Tätigkeiten ausüben würde, gelten sie auch für die genannten Einrichtungen.

Zum anderen gelten gewisse Bestimmungen der Richtlinie⁸¹⁶ auch für alle Arten der sog. »unabhängigen Verwertungseinrichtungen«.⁸¹⁷ Diesen

813 Titel I: Allgemeine Bestimmungen (Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen); Titel II: Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung (Kapitel 1: Vertretung der Rechtsinhaber, Mitgliedschaft und Organisation von Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung; Kapitel 2: Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten; Kapitel 3: Rechtswahrnehmung für andere Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung; Kapitel 4: Verhältnis zu den Nutzern und Kapitel 5: Transparenz und Berichtspflichten); Titel III: Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken durch Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung; Titel IV: Durchsetzungsmaßnahmen und Titel V: Berichterstattung und Schlussbestimmungen.

814 Eine Ausnahme gilt für Art. 34 Abs. 2 und Art. 38.

815 Vgl. ErwG. Nr. 17.

816 Art. 16 Abs. 1 (Verhandlungen über die Lizenzierung nach Treu und Glauben und Austausch von Informationen), Art. 18 (Informationen an Rechtsinhaber über die Wahrnehmung ihrer Rechte), Art. 20 (Informationen an Rechtsinhaber, andere Verwertungsgesellschaften und Nutzer auf Anfrage), Art. 21 Abs. 1 lit. a - g (gewisse Informationen für die Öffentlichkeit), Art. 36 (Überwachungsbehörden) und Art. 42 (Schutz personenbezogener Daten).

817 Vgl. ErwG Nr. 15 f. und Art. 3 Abs. 1 lit. b.

können die Rechteinhaber die Wahrnehmung ihrer Rechte anvertrauen, allerdings haben sie einen kommerziellen Charakter und sind nicht im Eigentum der Rechteinhaber bzw. werden nicht von ihnen kontrolliert. Die Produzenten von audiovisuellen Werken und Tonträgern, Sendeunternehmen, Verleger sowie Manager und Agenten von Rechteinhabern fallen nicht in diese Kategorie. Die Bestimmungen betreffen vorwiegend Informationspflichten dieser Einrichtungen.

Infolge dieser Festlegung ihres Geltungsbereichs wird die Wirkung der Richtlinie möglicherweise in gewissem Umfang auch auf diejenigen Einrichtungen erstreckt, die im Zuge der Anwendung der Kommissionsempfehlung 2005 entstanden sind, aber daneben auch auf zukünftige und innovative Lizenzierungskörperschaften.

Im Hinblick auf die Begriffsbestimmungen in Art. 3⁸¹⁸ wird an dieser Stelle insbesondere auf die Definition der Verwertungsgesellschaft eingegangen. Sie baut auf die Definition in der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf und enthält im Vergleich zur Kommissionsempfehlung 2005 eine deutlich umfassendere Charakterisierung.⁸¹⁹ Trotzdem ist sie weit davon entfernt, Verwertungsgesellschaften in ihrer besonderen und charakteristischen Funktion als Träger sozialer und kultureller Tätigkeiten⁸²⁰ im öffentlichen Interesse zu definieren.

Verwertungsgesellschaften werden in der Richtlinie als »Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung« bezeichnet. Sie umfassen jede Organisation, deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, im

818 Es werden Definitionen folgender Begriffe gegeben: Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, unabhängige Verwertungseinrichtungen, Rechtsinhaber, Mitglied, Statut, Mitgliederhauptversammlung, Direktor, Einnahmen aus den Rechten, Verwaltungskosten, Repräsentationsvereinbarung, Nutzer, Repertoire, Mehrgebietslizenzen und Online-Rechte an Musikwerken.

819 S. oben, 1.2.1 Die Definition der Verwertungsgesellschaft und 2.2 Kommissionsempfehlung 2005.

820 In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass bspw. im Fall von Abgaben für Privatkopien der EuGH nicht beanstandete, dass die Hälfte der Erlöse an die zugunsten der Rechtsinhaber geschaffenen sozialen und kulturellen Einrichtungen ausgezahlt wird, soweit sie den Berechtigten zugutekommen und die Art und Weise ihres Funktionierens nicht diskriminierend ist. Vgl. Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Juli 2013, Amazon.com International sales und andere gegen Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH, Rs. C-521/11, ABl. EU C 252 vom 31. August 2013.

Namen mehrerer Rechteinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu deren kollektivem Nutzen wahrzunehmen, und zwar aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung. Neben der erneuten Ignorierung sozialer und kultureller Tätigkeiten dieser Körperschaften und ihrer Treuhandsfunktion⁸²¹ stellen die beiden Voraussetzungen, die Verwertungsgesellschaften alleine oder kumulativ erfüllen müssen, einen weiteren Schwachpunkt dieser Definition dar.

Die erste Voraussetzung besagt, dass die Verwertungsgesellschaft im Eigentum ihrer Mitglieder stehen oder von ihnen beherrscht werden soll. Die zweite Voraussetzung ist, dass die Verwertungsgesellschaft nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Im Ergebnis ist nach der Richtlinie eine Körperschaft, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder die nicht im Eigentum ihrer Mitglieder steht oder nicht von ihnen beherrscht wird, ebenfalls eine Verwertungsgesellschaft. Dadurch weicht die Definition der Verwertungsgesellschaft unbedeutend von der Begriffsbestimmung einer «unabhängigen Verwertungseinrichtung» (Art. 3 Abs. 1 lit. b) ab. Um sich der Festlegung der Natur einer Verwertungsgesellschaft zu nähern, hätte die Richtlinie besser eine kumulative Erfüllung dieser Voraussetzungen verlangen müssen.

Diese Art der Begriffsbestimmung hängt höchstwahrscheinlich auch mit dem Umstand zusammen, dass Verwertungsgesellschaften in den Mitgliedstaaten in unterschiedlichen Rechtsformen tätig sind,⁸²² einige von ihnen auch als GmbH. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen erwähnt die Definition die Rechtsform nicht.⁸²³

Im Zusammenhang mit der Definitionen in der Richtlinie ist noch auf die Begriffsbestimmungen der «Rechteinhaber» und «Repräsentationsvereinbarungen» kurz einzugehen. Wie bereits in der Kommissionsempfehlung 2005 wird wiederum keine Differenzierung zwischen den originären und den derivativen Rechteinhabern vorgenommen.⁸²⁴ Eine natürliche oder juristische Person wird sogar dann als Rechteinhaber bezeichnet, wenn sie aufgrund eines Rechteverwertungsvertrages oder auf gesetzlicher Grundlage Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den Rechten hat.

821 Vgl. Stellungnahme MPI 2012, Rn. 28.

822 Vgl. Stellungnahme MPI 2012, Rn. 29.

823 Vgl. ErwG Nr. 14.

824 Vgl. Stellungnahme MPI 2012, Rn. 17.

Dabei weist die Richtlinie anscheinend auf die Verleger hin,⁸²⁵ die nach ihrem Wortlaut aufgrund eines Rechteverwertungsvertrags Anspruch auf einen Anteil an diesen Einnahmen haben und sie auch von der Verwertungsgesellschaft einziehen dürfen. Es ist nicht ganz deutlich, ob der EU-Gesetzgeber damit der Auslegung der Informations-Richtlinie (Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 lit. b) im Luksan-Urteils⁸²⁶, die in Richtung der Unübertragbarkeit des Anspruchs auf einen gerechten Ausgleich für die Privatkopieausnahme geht⁸²⁷, widerspricht.⁸²⁸

Für die Repräsentationsvereinbarung wurde zum ersten Mal in einer Richtlinie eine Definition gegeben, allerdings keine besonders geglückte. Die Richtlinien, die eine beiläufige Harmonisierung im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung bewirkten, behandelten diesen Vertrag bzw. den Gegenseitigkeitsvertrag nicht. Angesichts der Tatsache, dass die Kommissionsempfehlung 2005 offensichtlich die Beseitigung der Gegenseitigkeitsverträge im Online-Bereich anstrebte,⁸²⁹ wurde ihnen in ihrem Rahmen ebenfalls nicht die nötige Beachtung geschenkt. Dabei muss allerdings betont werden, dass auch die Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung von diesem Regelungsansatz nicht wesentlich abweicht.⁸³⁰ Die Repräsentationsvereinbarungen nach der Richtlinie umfassen jede Vereinbarung zwischen Verwertungsgesellschaften, mit der eine Verwertungsgesellschaft die andere beauftragt, die von ihr vertretenen Rechte wahrzunehmen.

825 Vgl. ErwG Nr. 20.

826 Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. Februar 2012, in der Rs. C-277/10, betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Handelsgericht Wien (Österreich) mit Entscheidung vom 17. Mai 2010, beim Gerichtshof eingegangen am 3. Juni 2010, in dem Verfahren Martin Luksan.

827 Im ErwG. Nr. 13 wird nur bestimmt, dass diese Richtlinie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lässt, durch Gesetz, Verordnung oder sonstige spezielle Regelung diesen Ausgleich mit Wirkung in ihrem Hoheitsgebiet sowie die Bedingungen für dessen Einziehung festzulegen.

828 Ausführlicher hierzu im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit Vogel/VG Wort in Deutschland u. a. Ungern-Sternberg, Urheberrechtliche Verwertungsrechte im Lichte des Unionsrechts, GRUR 2012, 1198 ff.; ders., Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten im Jahre 2012, GRUR 2013, 248 ff.; Flechsig, Vorausabtretung gesetzlicher Vergütungsansprüche - Unionsrechtliche Auswirkungen der EuGH-Entscheidung Luksan auf Urheber, Verwerter und Intermediäre, MMR 2012, 293 ff. und Riesenhuber, Priorität als Verteilungsprinzip?, ZUM 2012, 746 ff. Vgl. Urteil des Oberlandesgericht München (6 U 2942/12) vom 17. Oktober 2013 in der Sache V./Verwertungsgesellschaft Wort e. V.

829 S. oben, 2.2 Kommissionsempfehlung 2005.

830 Stellungnahme MPI 2012, Rn. 50.

Ausdrücklich aufgenommen wurden die Repräsentationsvereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen (Art. 29 f.). Der Schwachpunkt der Begriffsbestimmung liegt in dem Umstand, dass gerade das Element der Gegenseitigkeit darin nicht zum Ausdruck kommt, was insbesondere bei den Repräsentationsvereinbarungen für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen deutlich wird (Art. 29 f.). Der EU-Gesetzgeber wäre besser beraten gewesen, die traditionellen Gegenseitigkeitsverträge gesondert zu definieren und sie auch so zu betiteln und nur die Vereinbarungen zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen als »Repräsentationsvereinbarungen« mit diesem Inhalt zu bestimmen.

3.2.2 Neue Grundsätze der Leitung, Aufsicht und Transparenz

Im Rahmen der allgemeinen Grundsätze für die kollektive Rechtswahrnehmung (Art. 4) spricht die Richtlinie implizit die Frage der Treuhandfunktion der Verwertungsgesellschaften an, indem gesagt wird, dass die Verwertungsgesellschaften im besten Interesse der Rechteinhaber handeln sollen.

Die auch in der CISAC-Entscheidung der EK⁸³¹ zu Mitgliedschaftsklauseln angesprochene Möglichkeit der Rechteinhaber, eine Verwertungsgesellschaft auszuwählen oder zu einer anderen zu wechseln, ist in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie verankert. Die Rechteinhaber können danach eine Verwertungsgesellschaft für die Wahrnehmung ihrer Rechte, Kategorien von Rechten oder Arten von Werken und von sonstigen Schutzgegenstände in den Gebieten ihrer Wahl auswählen. Dies gilt ungeachtet des Mitgliedstaates, der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder der Niederlassung von Verwertungsgesellschaften oder Rechteinhabern. In diesem Zusammenhang wurde in der Vergangenheit Kritik hinsichtlich der Kommissionsempfehlung 2005⁸³² aber auch des Richtlinienvorschlags 2012⁸³³ geäußert, und zwar im Hinblick auf einen Wahrnehmungszwang der Verwertungsgesellschaften. Der EU-Gesetzgeber nahm diese Kritik zum größten Teil auf und führte in der Richtlinie eine eingeschränkte Form des Wahrnehmungszwangs (Art. 5 Abs. 2 S. 2) ein. Demnach sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, die Rechtswahrnehmung in ihrem Tätigkeitsbereich zu

831 S. unten, 4.3 Gegenseitige Beziehungen der Verwertungsgesellschaften.

832 S. unten, IV. Kapitel, 4.1.3 Der Wahrnehmungszwang.

833 Stellungnahme MPI 2012, Rn. 10.

übernehmen, es sei denn, sie haben objektiv nachvollziehbare Gründe, sie abzulehnen.

Auch dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität bei der Rechteübertragung an die Verwertungsgesellschaften, das bereits in der Kommissionsmitteilung 2004 und der Entschließung 2004 zum Ausdruck kam,⁸³⁴ trägt die Richtlinie Rechnung (Art. 5 Abs. 4 ff.). So können die Rechteinhaber den einer Verwertungsgesellschaft erteilten Wahrnehmungsauftrag beenden oder ihr die Wahrnehmung von Rechten, Kategorien von Rechten oder Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für die Gebiete ihrer Wahl entziehen.⁸³⁵ Dafür nennt die Richtlinie eine angemessene Frist von höchstens sechs Monaten. Allerdings wird nicht ganz deutlich, wann die Frist für die Rechteinhaber zu laufen beginnt. Als wichtige Unterstützung der praktischen Anwendung dieser Bestimmung legte der EU-Gesetzgeber fest, dass die Verwertungsgesellschaften die Erteilung des Wahrnehmungsauftrags für die entzogenen Rechte oder Werke/Schutzgegenstände an eine andere Verwertungsgesellschaft nicht zur Bedingung der Beendigung bzw. der Einschränkung des Wahrnehmungsauftrags machen dürfen.⁸³⁶

Ferner regelt die Richtlinie die Frage der Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft sowie ihre Entscheidungsfindungsprozesse. Zunächst wurde festgelegt, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft objektiv, transparent und nicht diskriminierend und in den Satzungen oder Mitgliedschaftsbedingungen verankert sein müssen (Art. 6 Abs. 2). Bereits bei den Begriffsbestimmungen (Art. 3 Abs. 1 lit. d) wurde der Kreis der Subjekte, die Mitglied werden können, sehr weit gefasst (Rechteinhaber und Einrichtungen, die sie vertreten einschließlich anderer Verwertungsgesellschaften). Alle diese Mitglieder müssen beim Entscheidungsfindungsprozess fair und ausgewogen vertreten sein (Art. 6 Abs. 3).

Darüber hinaus berücksichtigt die Richtlinie auch die Position der Wahrnehmungsberechtigten in den Verwertungsgesellschaften. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaft

834 S. oben, 2.1.1 Entschließung 2004 und 2.1.2 Kommissionsmitteilung 2004.

835 Allerdings wurde im Rahmen des ErwG. Nr. 19 betont, dass ein Gleichgewicht zwischen der Freiheit der Rechteinhaber, über ihre Werke/Schutzgegenstände zu verfügen, und der Fähigkeit der Verwertungsgesellschaft, diese Rechte wirksam wahrzunehmen, gewahrt bleiben sollte. Vgl. Stellungnahme MPI 2012, Rn. 37.

836 Vgl. im Kontext der Daft Punk-Entscheidung der EK unten, 4.1 Verwertungsgesellschaften und ihre Mitglieder.

ten auf die Rechteinhaber, die auf vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zu ihnen stehen, mindestens die Bestimmungen der Art. 6 Abs. 4, Art. 20, Art. 29 und Art. 33 der Richtlinie⁸³⁷ anwenden (Art. 7). Einen wichtigen Beitrag für die effektive Teilnahme der Mitglieder am Entscheidungsfindungsprozess bilden die Bestimmungen der Richtlinie zur Rolle und zur Funktionsweise der Mitgliederhauptversammlung der Verwertungsgesellschaft (Art. 8). Ziel der Richtlinie ist es, dass die wichtigsten Entscheidungen⁸³⁸ in der Verwertungsgesellschaft von diesem Organ getroffen werden,⁸³⁹ das mindestens einmal jährlich einberufen wird (Art. 8 Abs. 2). Der EU-Gesetzgeber berücksichtigt auch den Umstand, dass nicht alle Verwertungsgesellschaften Mitglieder haben, wie dies zum Beispiel bei Stiftungen der Fall ist, oder auch Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, Mitglieder werden können, wie zum Beispiel eine GmbH.

In diesem Zusammenhang wurde geregelt, dass die Befugnisse einer Mitgliederhauptversammlung dem Aufsichtsgremium oder der Versammlung der Rechteinhaber übertragen werden können (Art. 8 Abs. 12 f.). Prinzipiell sollen alle Mitglieder bei der Mitgliederhauptversammlung teilnahme- und stimmberechtigt sein (Art. 8 Abs. 9). Die Mitgliedstaaten können jedoch Einschränkungen dieser Rechte vorsehen, und zwar aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft oder/und der Beträge, die ein Mitglied erhält oder die ihm zustehen. Allerdings müssen diese Kriterien auf eine faire und verhältnismäßige Weise in der Satzung oder den Mitgliedschaftsbestimmungen der Verwertungsgesellschaft festgelegt sein und so auch angewendet werden.

Ebenfalls geregelt ist die kontinuierliche Aufsicht der Mitglieder über die Tätigkeit und die Aufgabenerfüllung der Personen, die die Geschäfte der

837 Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel für die Kommunikation mit der Verwertungsgesellschaft, Zurverfügungstellung bestimmter Informationen der Verwertungsgesellschaft auf Anfrage, Zurverfügungstellung von Informationen über die zentralen Bedingungen der Gegenseitigkeitsverträge und die Möglichkeit ein Beschwerdeverfahren einzuleiten.

838 In Art. 8 Abs. 5 wurde das Mindestmaß an Kompetenzen einer Mitgliederhauptversammlung ausführlich festgelegt (beispielsweise die Entscheidung über die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung, die Verwendung der nicht verteilten Beträge, die Abzüge von den Einnahmen sowie die allgemeine Anlagepolitik). Zusätzlich wurde noch ausdrücklich (Art. 8 Abs. 8) die Zuständigkeit der Mitgliederhauptversammlung, die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft zu kontrollieren, bestimmt, indem sie mindestens den jährlichen Transparenzbericht genehmigt und über die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers beschließt.

839 Vgl. ErwG. Nr. 22.

Verwertungsgesellschaft führen.⁸⁴⁰ Das Gremium, das diese Funktion ausübt, muss eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Kategorien von Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft widerspiegeln (Art. 9 Abs. 2); seine Mitglieder müssen bei der Mitgliederhauptversammlung jährlich eine Erklärung über Interessenskonflikte abgeben (Abs. 3). Ferner wurde eine Berichterstattungspflicht dieses Gremiums gegenüber der Mitgliederhauptversammlung festgelegt (Abs. 5).

Im Hinblick auf die Einziehung und Verwendung von Einnahmen aus den Rechten trug der EU-Gesetzgeber der Praxis von Risikoanlagen dieser Einnahmen seitens einiger europäischer Verwertungsgesellschaften Rechnung (Art. 11).⁸⁴¹ Nunmehr werden die Verwertungsgesellschaften unter anderem dazu verpflichtet, eine getrennte Buchhaltung zu führen. Zum einen über die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus ihrer Anlage und zum anderen über das eigene Vermögen sowie die Erträge aus diesem Vermögen, aus den Verwaltungskosten und sonstigen Tätigkeiten (Art. 11 Abs. 3). Prinzipiell dürfen die Verwertungsgesellschaften nach dem Wortlaut der Richtlinie die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen nur zur Verteilung an die Rechtsinhaber verwenden (Art. 11 Abs. 4). Allerdings wurde die Möglichkeit, diese Mittel anzulegen nicht ausgeschlossen. Die Verwertungsgesellschaften müssen dabei jedoch im besten Interesse der vertretenen Rechteinhaber und in Einklang mit der allgemeinen Anlagepolitik und den Grundsätzen des Risikomanagements⁸⁴² sowie gewissen anderen Prinzipien handeln (Art. 11 Abs. 5).

Bereits in der Kommissionsempfehlung 2005⁸⁴³ wurde die Frage der Abzüge von den eingenommenen Vergütungen angesprochen. Nun werden die Verwertungsgesellschaften in der Richtlinie verpflichtet, die Rechteinhaber über die Verwaltungskosten und die anderen Abzüge zu informieren, und zwar bevor sie der Rechtewahrnehmung durch sie zustimmen (Art. 12 Abs. 1). In den Beziehungen zwischen Verwertungsgesellschaften auf Grundlage

840 Der EU-Gesetzgeber legte besonderen Wert auf die Prinzipien, nach denen diese Personen ihre Aufgaben erfüllen müssen, nämlich solide, umsichtig und angemessen, sowie die Vermeidung von Interessenskonflikten (Art. 10).

841 Vgl. Folgenabschätzung 2012, S. 20, Fn. 95 und Europäische Kommission, Proposed Directive on collective management of copyright and related rights and multi-territorial licensing- frequently asked questions, Memo/12/545 vom 11. Juli 2012.

842 Sie werden von der Mitgliederhauptversammlung bzw. vom Aufsichtsgremium (Art. 8 Abs. 6) bestimmt.

843 S. oben, 2.2 Kommissionsempfehlung 2005.

von Repräsentationsvereinbarungen muss die ausländische Verwertungsgesellschaft solchen anderen Abzügen von den Einnahmen aus ihren Rechten ausdrücklich zustimmen (Art. 15 Abs. 1). Die Abzüge müssen nach Art. 12 Abs. 2 im Verhältnis zu den Leistungen der Verwertungsgesellschaft angemessen sein und objektiv festgelegt werden. Besonders wichtig ist die Betonung in den Erwägungsgründen, dass die Richtlinie die Abzüge nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten unberührt lässt (zum Beispiel für soziale, kulturelle oder Bildungszwecke), soweit sie diese Aspekte nicht selbst regelt und sofern diese Abzüge mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

In diesem Zusammenhang wird zu Recht unterstrichen, dass die Entscheidung über den Abzug anderer Kosten als Verwaltungskosten von den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft getroffen werden sollte.⁸⁴⁴ Die Richtlinie bestimmt auch (Art. 12 Abs. 4), dass dann, wenn eine Verwertungsgesellschaft soziale, kulturelle und Bildungsleistungen erbringt, die durch solche Abzüge finanziert werden, sie diese Leistungen auf der Grundlage fairer Kriterien bereitstellen soll.⁸⁴⁵ Dabei wurde insbesondere an den Zugang zu diesen Leistungen und an ihren Umfang gedacht. Allerdings wird in den Erwägungsgründen⁸⁴⁶ erläutert, dass dieser diskriminierungsfreie Zugang für alle Rechteinhaber und nicht nur für die Mitglieder gilt. Diese Auffassung stimmt mit der bereits in der Kommissionsstudie⁸⁴⁷ geäußerten Position der EK überein, es wäre möglicherweise empfehlenswert, die nationalen Kultur- und Sozialfonds auch gegenüber den Rechteinhabern aus anderen Mitgliedstaaten zu öffnen. Ob diese Auffassung gerechtfertigt ist und in welchem Maße sie mit der bisherigen Praxis der Verwertungsgesellschaften⁸⁴⁸ zu vereinbaren ist, ist noch ungewiss.

Im Hinblick auf die Verteilung und Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge verlangt die Richtlinie, das Verfahren so schnell

844 ErwG. Nr. 28.

845 Vgl. Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Juli 2013, Rs. C-521/11, ABl. EU C 252 vom 31. August 2013.

846 ErwG. Nr. 28.

847 S. oben, 2.1.3 Kommissionsstudie.

848 Vgl. bspw. die Bestimmungen der Satzung der GEMA-Sozialkasse (in der Fassung vom 1. Januar 2014). https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publicationen/Jahrbuch/Jahrbuch_aktuell/GEMA-Sozialkasse.pdf (Stand 12. Mai 2014).

wie möglich abzuschließen (Art. 13 Abs. 2).⁸⁴⁹ Besondere Aufmerksamkeit widmet die Richtlinie in diesem Zusammenhang dem Ermitteln und Ausfindigmachen von Rechteinhabern und der Verwendung von nicht verteilbaren Beträgen (Art. 13 Abs. 3 ff.). Ihre transparente Verwendung wird durch die Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung sichergestellt. Zudem wurde der Praxis nationaler Verwertungsgesellschaften Rechnung getragen, indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wurde, festzulegen, dass diese Beträge zur Finanzierung von sozialen, kulturellen und Bildungsleistungen verwendet werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen (Repräsentationsvereinbarungen) schreibt die Richtlinie ein Diskriminierungsverbot vor (zum Beispiel bezüglich Tarifen und Verwaltungskosten.) im Hinblick auf die Rechteinhaber, deren Rechte auf dieser Grundlage wahrgenommen werden (Art. 14 Abs. 1). Gleichfalls werden die Prinzipien der Regelmäßigkeit, Sorgfalt und Korrektheit bei der Verteilung und Ausschüttung der Beträge an die Schwesterngesellschaften festgeschrieben (Art. 15 Abs. 2).

Besondere Aufmerksamkeit schenkt die Richtlinie der Beziehung zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern (Art. 16 f.). Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Verhandlungen über die Lizenzierung von Nutzungsrechten nach Treu und Glauben geführt werden. Im Hinblick auf die Bestimmung der Tarife regelt die Richtlinie, dass diese unter anderem in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert der Rechtenutzung und den von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen stehen müssen (Art. 16 Abs. 2). Dabei ist es als besonders positiv anzusehen, dass der EU-Gesetzgeber zumindest eine eingeschränkte Version des Kontrahierungszwangs der Verwertungsgesellschaften einführte (Art. 16 Abs. 3).⁸⁵⁰ Die Verwertungsgesellschaften wurden nämlich verpflichtet, unverzüglich auf Anfragen von Nutzern zu antworten. Außerdem müssen sie ihnen mitteilen, welche Informationen für die Abgabe eines Lizenzangebots erforderlich sind. Nach Eingang dieser Informationen muss

849 Spätestens neun Monate nach dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Inkassotätigkeit vorgenommen wurde. Allerdings beanstanden einige Autoren (Lewinski, *EU Challenges and Solutions in the Field of Collective Management of Copyright and Related Rights, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges* (2014), 104, 111) bereits die Kürze dieser Frist.

850 Vgl. die Kritik im Rahmen der Stellungnahme MPI 2012, Rn. 11.

die Verwertungsgesellschaft dem Nutzer entweder ein Lizenzangebot unterbreiten oder eine begründete Erklärung über die Ablehnungsgründe abgeben. Im Gegenzug bestimmt die Richtlinie auch eine Informationspflicht zu Lasten der Nutzer. Diese betrifft die ihnen verfügbaren relevanten Informationen über die Nutzung der Rechte aus dem Repertoire der Verwertungsgesellschaft zum Zweck der Einziehung von Vergütungen und ihrer Verteilung und Ausschüttung an die Rechteinhaber (Art. 17). Allerdings lässt diese Bestimmung die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Auskunftsansprüche unberührt.⁸⁵¹

Die Richtlinie legt ein besonderes Augenmerk auf die Transparenz der Tätigkeitsausübung von Verwertungsgesellschaften, und zwar gegenüber den Rechteinhabern, Nutzern, anderen Verwertungsgesellschaften, die sie aufgrund der Repräsentationsvereinbarungen vertreten, aber auch gegenüber der Öffentlichkeit. Von den Verwertungsgesellschaften wird nämlich verlangt, den Rechteinhabern und Schwestergesellschaften (Art. 18 f.) mindestens einmal im Jahr gewisse Informationen⁸⁵² zur Verfügung zu stellen. Dabei besteht diese Pflicht nur gegenüber den Rechteinhabern, denen die Verwertungsgesellschaft im Berichtszeitraum Einnahmen zuwies oder ausschüttete, bzw. gegenüber Schwestergesellschaften, deren Rechte sie im Berichtszeitraum wahrnahm.

Darüber hinaus verlangt die Richtlinie von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften den Rechteinhabern und Schwestergesellschaften, aber auch den Nutzern, auf deren begründeten Antrag hin mindestens Informationen über ihren Tätigkeitsbereich und die umfassten Lizenzgebiete unverzüglich elektronisch zur Verfügung stellen (Art. 20). Dabei überließ es der EU-Gesetzgeber den Mitgliedstaaten, zu bestimmen, ob und in welcher Höhe dafür Gebühren verlangt werden dürfen.⁸⁵³

851 ErwG. Nr. 33.

852 Für die Rechteinhaber sind es u. a. Informationen über die zugewiesenen Einnahmen, die ausgeschütteten Beträge nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsarten, die Abzüge für die Verwaltungskosten und andere eventuelle Abzüge (bspw. für soziale, kulturelle und Bildungsleistungen). Für die Schwestergesellschaften sind es u. a. vergleichbare Informationen über die Abzüge und Informationen über die verweigerten und vergebenen Lizenzen im Hinblick auf die Werke und Schutzgegenstände, die von dem Gegenseitigkeitsvertrag umfasst sind.

853 ErwG. Nr. 35.

Wie bereits erwähnt, werden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, einige Segmente ihrer Tätigkeitsausübung auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und zwar durch Veröffentlichung gewisser Informationen in aktualisierter Fassung (Satzung, Mitgliedschaftsbedingungen, Verteilungsgrundsätze usw.) auf ihrer Webseite (Art. 21). Im Zusammenhang mit den in der Richtlinie festgelegten Transparenzanforderungen, spielt der jährliche Transparenzbericht (Art. 22), den die Verwertungsgesellschaften unabhängig von ihrer Rechtsform erstellen und veröffentlichen müssen, eine zentrale Rolle.⁸⁵⁴ Dieser Bericht soll die Rechteinhaber in die Lage versetzen, Verwertungsgesellschaften zu überwachen und miteinander zu vergleichen⁸⁵⁵ und soll mindestens fünf Jahre lang auf der Webseite abrufbar zur Verfügung stehen. Einen Teil dieses Transparenzberichts bildet ein gesonderter Bericht über die Verwendung der Beträge, die für soziale, kulturelle und Bildungsleistungen einbehalten wurden (Art. 22 Abs. 3). Wie bereits erwähnt,⁸⁵⁶ übernahm die Richtlinie die im Richtlinienvorschlag 2012 vorgesehene Ausnahme von gewissen Transparenzpflichten für sehr kleine Verwertungsgesellschaften nicht. Demzufolge ist es fraglich, inwieweit die kleineren und jungen Verwertungsgesellschaften die umfassenden Informations- und Berichterstattungspflichten erfüllen können, ohne dass ihre Verwaltungskosten dadurch steigen und sich negativ auf die Einnahmen der Rechteinhaber auswirken.⁸⁵⁷

3.2.3 Die Vergabe von Mehrgebietslizenzen

Der zweite Schwerpunkt der Richtlinie ist die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Nutzung der Online-Rechte an Musikwerken mit dem Ziel, der Fragmentierung des digitalen Binnenmarktes für die Online-Musikdienste entgegenzuwirken. Die betreffenden Regelungen bauen auf dem Konzept der Kommissionsempfehlung 2005 auf.⁸⁵⁸ Allerdings wurden sie durch Lösungen ergänzt, die den nationalspezifischen Repertoires den Zu-

854 Sein Mindestinhalt wurde im Anhang der Richtlinie bestimmt (Art. 22 Abs. 2).

855 ErwG. Nr. 36.

856 S. oben, 3.2 Die Grundzüge des neuen Rechtsrahmen.

857 Lewinski, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 104, 111

858 Stellungnahme MPI 2012, Rn. 46.

gang zu Dienstleistungen jener Verwertungsgesellschaften erleichtern sollten, die über Kapazitäten verfügen, Mehrgebietslizenzen zu erteilen.⁸⁵⁹ Nachfolgend werden nur die grundlegenden Bestimmungen des Titels III der Richtlinie erläutert, die von Bedeutung für die kleinen Verwertungsgesellschaften der Region Südosteuropa sein könnten.

Zunächst ist zu betonen, dass die Richtlinie an Verwertungsgesellschaften, die länderübergreifende Leistungen anbieten, besondere Mindestanforderungen stellt. Diese betreffen deren Kapazität zur Abwicklung von Mehrgebietslizenzen (Art. 24),⁸⁶⁰ die Transparenzanforderungen im Hinblick auf das Repertoire und die Lizenzgebiete, die sie vertreten, sowie die Korrektheit der Informationen darüber (Art. 25 f.). Außerdem beziehen sich diese Anforderungen auch auf die Korrektheit bezüglich der Abrechnung und Rechnungsstellung an die Online-Dienste und die Ausschüttung der Beträge an die Rechteinhaber (Art. 27 Abs. 3 ff. und Art. 28).

In diesem Zusammenhang ist für die kleinen Verwertungsgesellschaften in der Region Südosteuropa insbesondere Art. 28 Abs. 3 von Bedeutung, der obige Anforderungen bezüglich der Korrektheit der Ausschüttung im Fall von abgeschlossenen Repräsentationsvereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen behandelt. In diesem Fall wird die zur Lizenzerteilung beauftragte Verwertungsgesellschaft verpflichtet, die Beträge korrekt und unverzüglich zu verteilen und der auftraggebenden Verwertungsgesellschaft die Informationen über die Nutzung, die eingezogenen und verteilten Beträge und die Abzüge (Art. 28 Abs. 2) zu übermitteln. Sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, ist die auftraggebende Verwertungsgesellschaft für die nachfolgende Verteilung der Beträge und die Weiterleitung dieser Informationen an die Rechteinhaber verantwortlich.

859 Drexl, Max-Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 14-06, 3. März 2014, S. 17.

860 Es handelt sich vor allem mindestens um die Fähigkeit, die einzelnen Musikwerke, die diese Verwertungsgesellschaften vertreten, (vollständig oder teilweise) korrekt bestimmen zu können, ebenso wie die Rechte (vollständig oder teilweise) an ihnen und die entsprechenden Rechteinhaber, und zwar für jedes einzelne relevante Gebiet (Art. 24 Abs. 2). Für die Erfüllung dieser Anforderung und eine effiziente und transparente Verarbeitung der Daten ist es erforderlich, dass die Verwertungsgesellschaften über entsprechende Rechtsdatenbanken verfügen, die kontinuierlich aktualisiert werden (ErwG. Nr. 41).

Die Repräsentationsvereinbarungen sind für diese Kategorie von Verwertungsgesellschaften besonders interessant, weil gefragt werden kann, ob sie tatsächlich über Möglichkeiten verfügen, die obigen Anforderungen für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen zu erfüllen. Selbst die Richtlinie stellt in Aussicht, dass nicht alle Verwertungsgesellschaften in der Lage oder bereit sein werden, Mehrgebietslizenzen zu erteilen.⁸⁶¹ Zur Unterstützung dieser Tätigkeit sieht sie im Rahmen der Erwägungsgründe die Möglichkeit der Auslagerung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen vor. Allerdings wurde dabei nicht gesagt, inwieweit bzw. in welchem Umfang diese Auslagerung erfolgen darf.⁸⁶² Außerdem wird die Zusammenlegung oder gemeinsame Nutzung von »Back-Office«-Kapazitäten angesprochen.⁸⁶³ Trotzdem ist die Bündelung von Musikrepertoires diejenige Lösung, die die Richtlinie eindeutig bevorzugt⁸⁶⁴ und zu deren Gunsten sie mit der Förderung der kulturellen Vielfalt, der Reduktion der Transaktionsvorgänge und -kosten und der Entstehung neuer Online-Dienste argumentiert.⁸⁶⁵ Sie kann allerdings nur durch den Abschluss von Repräsentationsvereinbarungen realisiert werden, auf deren Basis Verwertungsgesellschaften, die über die erwähnten Kapazitäten nicht verfügen, andere Verwertungsgesellschaften mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen an Musikwerken aus ihrem Repertoires beauftragen.⁸⁶⁶

Während die Forderung nach einer diskriminierungsfreien Wahrnehmung des Repertoires der auftraggebenden Verwertungsgesellschaft (Art. 29 Abs. 1) mehr als begründet ist, wird der Anspruch nach einer nicht-exklusiven Natur der Repräsentationsvereinbarungen in diesem Zusammenhang nicht ganz ersichtlich. Die Argumentation, Exklusivabreden steigerten

861 ErwG. Nr. 44.

862 ErwG. Nr. 43 f. Im Richtlinienentwurf 2012 war diese Lösung in Art. 27 enthalten. In der Literatur (Stellungnahme MPI 2012, Rn. 59) wird die Auffassung vertreten, dass es sich dabei nicht um die Auslagerung der eigentlichen Lizenzvergabe handeln kann.

863 ErwG. Nr. 43 f.

864 Darauf deutet die in ErwG. Nr. 44 verwendete Formulierung hin, nach der Verwertungsgesellschaften dazu ermuntert werden sollten, auf freiwilliger Basis andere Verwertungsgesellschaften mit der Erteilung ihres Repertoires zu beauftragen.

865 ErwG. Nr. 44.

866 ErwG. Nr. 44.

die Wahlmöglichkeiten der Nutzer, die sich eine Mehrgebietslizenz beschaffen wollen, und der Verwertungsgesellschaften, die eine länderübergreifende Verwaltung für ihr Repertoire suchen,⁸⁶⁷ ist nicht gänzlich überzeugend. Zunächst ist die Frage noch offen, wie viele Verwertungsgesellschaften im Musikbereich in der EU in der Lage sein werden, Mehrgebietslizenzen zu erteilen. Ferner wird die Nichtausschließlichkeit der Repräsentationsverträge dazu führen, dass für die Nutzer Rechtsunsicherheit entsteht. Schließlich ist unklar, inwieweit diese Nichtausschließlichkeit für die Bündelung der Repertoires tatsächlich förderlich ist.

Eine der Fragen, die die Kommissionsempfehlung 2005 offen ließ,⁸⁶⁸ nämlich diejenige nach einem Wahrnehmungszwang der Verwertungsgesellschaften, die Mehrgebietslizenzen erteilen, wurde in der Richtlinie beantwortet (Art. 30 Abs. 1). Verwertungsgesellschaften müssen ihnen unterbreitete Anträge auf Abschluss einer Repräsentationsvereinbarung annehmen. Damit aber keine unverhältnismäßige und über das erforderliche Maß hinausgehende Verpflichtung entsteht,⁸⁶⁹ findet der Wahrnehmungszwang nur dann Anwendung, wenn sich der Antrag auf diejenige Kategorie der Online-Rechte bezieht, für die die betreffende Verwertungsgesellschaft bereits Mehrgebietslizenzen vergibt oder anbietet. Dabei gilt die Verpflichtung, die Rechtswahrnehmung zu übernehmen, nur für diejenigen Verwertungsgesellschaften, die Mehrgebietslizenzen für das gebündelte Repertoire und nicht nur für ihr eigenes Repertoire erteilen.⁸⁷⁰ Darüber hinaus ist die Verwertungsgesellschaft, bei der der Antrag gestellt wurde, verpflichtet, das Repertoire der antragstellenden Verwertungsgesellschaft unter gleichen Bedingungen wahrzunehmen wie das eigene (Art. 30 Abs. 3).

Für die kleinen Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa und ihre Repertoires spielt allerdings eine andere Bestimmung der Richtlinie eine wesentlich bedeutendere Rolle. Die Richtlinie sieht vor, dass die beauftragte Verwertungsgesellschaft das Repertoire der auftraggebenden Verwertungsgesellschaft in alle ihre Angebote aufnehmen muss, die sie an die Anbieter von Online-Diensten richtet (Art. 30 Abs. 4). Dadurch sollen die Interessen der Rechteinhaber der auftraggebenden Verwertungsgesellschaft geschützt werden und den kleinen und weniger bekannten Repertoires unter gleichen

867 ErwG. Nr. 44.

868 S. unten, IV. Kapitel, 4.1.3 Der Wahrnehmungszwang.

869 ErwG Nr. 46.

870 ErwG Nr. 46.

Bedingungen der Zugang zum Binnenmarkt ermöglicht werden.⁸⁷¹ Dieses Ziel könnte tatsächlich erreicht werden, allerdings nur dann, wenn das System der Pauschallizenzen im Online-Bereich erhalten bleibt.⁸⁷²

Ungeachtet dessen sieht die Richtlinie auch die Möglichkeit vor, dass sich die Rechteinhaber selbst um die Erteilung von Mehrgebietslizenzen für ihre Online-Rechte kümmern, indem sie der Verwertungsgesellschaft, die sie mit der Wahrnehmung betraut haben, diese Rechte wieder entziehen (Art. 31). Die Rechteinhaber können von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn ihre Verwertungsgesellschaft die Mehrgebietslizenzen bis zu dem in der Richtlinie bestimmten Stichtag nicht vergibt oder anbietet oder wenn sie den Auftrag dafür keiner anderen Verwertungsgesellschaft erteilt. Die Rechteinhaber können in diesem Fall die Mehrgebietslizenzen selbst vergeben oder diese Tätigkeit über einen bevollmächtigten Dritten oder eine andere Verwertungsgesellschaft, die über die dafür erforderlichen Kapazitäten verfügt, ausüben.

3.2.4 Durchsetzungsmaßnahmen

Der EU-Gesetzgeber regelt die Maßnahmen für die Durchsetzung der nationalen Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen werden, in Titel IV (Art. 33 ff.) der Richtlinie. Es handelt sich dabei um Bestimmungen, die für alle⁸⁷³ Verwertungsgesellschaften gelten.

An erster Stelle müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verwertungsgesellschaften wirksame und zügige Beschwerdeverfahren (beispielsweise in Bezug auf den Abschluss oder die Beendigung des Wahrnehmungsvertrags, die Mitgliedschaftsbedingungen, die Abzüge oder die Verteilung) für ihre Mitglieder und für Verwertungsgesellschaften, für deren Repertoire sie Mehrgebietslizenzen erteilen, zur Verfügung stellen (Art. 33).⁸⁷⁴ Allerdings ist es auch möglich, bei Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften, ihren Mitgliedern, Rechteinhabern oder Nutzern alter-

871 Vgl. ErwG Nr. 46.

872 S. unten, V. Kapitel, 2.2 Regionale Partnerschaften.

873 Eine Ausnahme gilt für die Artikel 34 Abs. 2 und Art. 38.

874 Allerdings wird im ErwG Nr. 49 betont, dass diese Verfahren auch anderen Rechteinhabern, die eine Verwertungsgesellschaft unmittelbar vertritt, zur Verfügung stehen sollten.

native Streitbeilegungsverfahren durchzuführen (Art. 34). Diese außergerichtlichen Verfahren sollen schnell, unabhängig und unparteiisch sein. Allerdings schreibt die Richtlinie keine bestimmte Form für sie vor.⁸⁷⁵ Schließlich regelt die Richtlinie, wie geschäftlichen Streitigkeiten⁸⁷⁶, beispielsweise über Lizenzbedingungen, zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern zu behandeln sind (Art. 35). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass solche Streitigkeiten vor Gericht oder eine andere, unabhängige und unparteiische Streitbeilegungsstelle mit einschlägigen Kenntnissen des geistigen Eigentums gebracht werden.

Die Richtlinie regelt ferner⁸⁷⁷ die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften, allerdings nicht generell, sondern nur im Hinblick auf die Fragen, die von der Richtlinie umfasst sind (Art. 36 Abs. 1). Es wurde den Mitgliedstaaten überlassen, zu wählen, welche Behörden⁸⁷⁸ diese Aufsichtstätigkeit im jeweiligen Land ausüben werden bzw. ob eine *Ex-ante*- oder *Ex-post*-Kontrolle eingeführt wird.⁸⁷⁹ Eine wichtige Regelung in diesem Kontext ist auch die Einführung von Verfahren, mit denen Mitglieder, Rechteinhaber, Nutzer, andere Verwertungsgesellschaften aber auch sonstige Beteiligte die genannten Behörden über Umstände informieren können, die ihrer Ansicht nach einen Rechtsverstoß darstellen. Dabei kann dieser Rechtsverstoß durch Verwertungsgesellschaften oder Nutzer entstanden sein.⁸⁸⁰ Es ist allerdings aus der betreffenden Bestimmung nicht deutlich, was die Konsequenz dieser Information ist. Es bleibt unklar, ob die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten auch verpflichtet sind, diesen Meldungen nachzugehen und Aufsichtstätigkeiten einzuleiten oder nicht.

Ungeachtet dessen verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten zu garantieren, dass die betreffenden Behörden auch Sanktionen verhängen bzw. Maßnahmen ergreifen können, falls nationale Vorschriften zur Umsetzung

875 ErwG. Nr. 49.

876 ErwG. Nr. 49.

877 Eine solche Struktur dieses Titels im Rahmen des Richtlinienvorschlags 2012 wurde kritisiert (Stellungnahme MPI 2012, Rn. 67), da sie den Eindruck erweckt, dass Konflikte durch Selbstregulierung gelöst werden sollten und die staatliche Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften eine sekundäre Rolle spielt.

878 Dabei sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, neue Behörden einzurichten, sondern können bestehende Kapazitäten verwenden.

879 Vgl. ErwG Nr. 50.

880 ErwG. Nr. 50.

dieser Richtlinie verletzt werden (Art. 36 Abs. 3). Die Richtlinie schreibt zwar ausdrücklich keine bestimmten Arten von Sanktionen und Maßnahmen vor,⁸⁸¹ verlangt allerdings, dass sie wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Im Gegensatz zur Einführung dieser eingeschränkten Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften bleibt die Richtlinie neutral in Bezug auf die Bedingungen für die vorherige Tätigkeitserlaubnis der Verwertungsgesellschaften,⁸⁸² was dem Harmonisierungsvorhaben Abbruch tut.

4. *Rechtsprechung des EuGH und Entscheidungen der EK*

Abgesehen von den oben vorgestellten Vorschriften des sekundären EU-Rechts ist auch das europäische Primärrecht, konkreter seine Wettbewerbsbestimmungen (Art. 101 Abs. 1, Art. 102 und Art. 106 Abs. 2 AEUV),⁸⁸³ Teil des Rechtsrahmens für die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt. Durch die Entscheidungen der EK und die Rechtsprechung des EuGH hat das EU-Wettbewerbsrechts bedeutenden Einfluss auf die Verwertungsgesellschaften.⁸⁸⁴ Anfänglich wurde das Recht der Verwertungsgesellschaften sogar ausschließlich von den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrages geformt⁸⁸⁵. Der Schwerpunkt dieser Entscheidungen lag auf der Beurteilung des Verhaltens von Verwertungsgesellschaften nach Art. 102 AEUV (Missbrauchskontrolle) sowie in ihrem Innen- und Außenverhältnis.⁸⁸⁶

EuGH und EK nahmen in ihren Entscheidungen vor allem zu drei Bereichen Stellung, und zwar zur Beziehung der Verwertungsgesellschaften zu

881 Dafür wurden im Rahmen des ErwG. Nr. 50 einige Beispiele aufgezählt wie die Anweisung zur Entlassung nachlässiger Direktoren oder der Entzug der Tätigkeits-erlaubnis.

882 ErwG. Nr. 50; vgl. Drexl, Max-Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 14-06, 3. März 2014, S. 23 u. 25.

883 Ehemalige Art. 81 Abs. 1, Art. 82 und Art. 86 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) bzw. ehemalige Art. 85 Abs. 1, Art. 86 und Art. 90 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag).

884 Heine, 2008, 89 f.

885 Drexl, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 194.

886 Stockmann, Die Verwertungsgesellschaften und das nationale und europäische Kartellrecht, in: Becker (Hrsg.), 1990, 41.